

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. März 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Zentralverwaltung der Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufrechterhaltung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Befämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. März 1909.)

Die Organisation der Zentralverwaltung der Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den untertänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir nachstehende Änderungen Unserer Verordnung vom 22. November 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV) beschlossen und verordnen:

I.

Mit Wirkung vom 15. Mai d. J. ab wird die Wagenkontrolle aufgehoben und sind demgemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 6 und § 10 der Verordnung zu streichen.

II.

In § 8 ist Absatz 2 zu streichen.

III.

In § 4 Absatz 1 und 2 ist statt des Wortes „Zentralbehörden“ zu setzen „Zentralanstalten“; in § 6 Absatz 3 statt „Zentralstelle“ „Zentralanstalt“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. März 1909.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier